Kurztitel
Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 37/2007

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 13

Inkrafttretensdatum
01.07.2007

Außerkrafttretensdatum
22.12.2023

Abkürzung
VOEG

Index
20/07 Schadenersatz, Haftpflicht

Text

4. Abschnitt
Forderungsübergang

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 13. Steht einem Geschädigten, der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erhalten hat, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Fachverband insoweit über, als er dem Geschädigten eine Leistung erbracht hat. Soweit der Fachverband Entschädigungsleistungen nach § 4 Abs. 1 Z 5 erbracht hat, sind Rückersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen, die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, auf je 2 200 Euro beschränkt.

Zuletzt aktualisiert am
15.11.2023

Gesetzesnummer
20005369

Dokumentnummer
NOR40088442